

Erteilung einer Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff.)

Abgelehnten Asylsuchenden ist eine Duldung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1) die betreffende Person nimmt eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf auf (ein Berufsausbildungsvertrag ist ausreichend) oder hat diese Ausbildung bereits aufgenommen.

2) es darf kein Ausschlussgrund nach Absatz 6 vorliegen; dies ist z. B. dann der Fall, wenn der/die Betreffende

- aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden verhindert hat oder**
- aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt hat.**

3) es dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen (in der Gesetzesbegründung werden dafür beispielhaft genannt: Beantragung eines Pass(ersatz)papiers, Abschiebung ist terminiert, Verfahren zur Dublinüberstellung läuft). > ob es dazu ein erläuterndes Rundschreiben des Integrationsministeriums geben wird bzw. wie die Ausländerbehörden die unbestimmten Rechtsbegriffe auslegen werden, bleibt abzuwarten.

4) nicht erteilt wird die Duldung (bzw. eine erteilte Duldung erlischt) bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außen acht bleiben (liegen nur Verstöße gegen Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht etc. vor, bleiben Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen unberücksichtigt), Satz 6.

Weitere wichtige Punkte der neuen Regelung in § 60a / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a

- **Die bisherige Regelung, dass abgelehnte Asylsuchende nur bis zum 21. Lebensjahr eine Duldung zu Ausbildungszwecken erhalten können, ist weggefallen.**
- **Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt, § 60a Abs. 2 Satz 5.**
- **Erhält die nach Satz 4 geduldete Person nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in dem Ausbildungsbetrieb, wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu finden; eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen (Satz 10).**
- **Personen, die nach der Ausbildung eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen können, erhalten nach § 18a Abs. 1a eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn die in § 18a Abs. 1 Nummer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen vorliegen (bitte nachlesen) und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat – wobei keine Vorrangprüfung stattfindet, § 18a Abs. 2.**

Rechtsfolgen bei Abbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb nach Satz 7 *in der Regel innerhalb einer Woche* die zuständige Ausländerbehörde schriftlich informieren. Nach Satz 9 erlischt dann die zu *dieser* Ausbildung erteilte Duldung. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (Satz 12).